

# Zum aargauischen Lehrerbesoldungsgesetz

Autor(en): **Welti, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **3 (1917)**

Heft 39

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537223>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zum aargauischen Lehrerbefoldungsgesetz.

In der „Schweizer-Schule“ wurde seiner Zeit über die Befoldungsbewegung der aargauischen Lehrerschaft kurzer Bericht erstattet und der sehnliche Wunsch ausgesprochen, sie möge im Interesse des gesunden Gedeihens unserer Schule zu einem glücklichen Ende führen.

In begründetem Gesuche gelangte die Lehrerschaft an die Erziehungsdirektion und diese versprach in wohlwollender Weise sich der Sache anzunehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf des Regierungsrates läßt mit freudiger Genugtuung erkennen, daß unserem Erziehungsdirektor die Lösung der aarg. Lehrerbefoldungsfrage Herzenssache geworden ist. Ein Geist tiefer Einsicht und Kraft durchzieht den ganzen Entwurf; es liegt das Morgengrauen einer künftigen, bessern Zeit in ihm. In der gegenwärtigen Teuerung bedeutet das Mehr der vorgesehenen Befoldung allerdings für die meisten Lehrer keine der Zeit entsprechende Zulage. Wenn aber das Leben und die Preise für seine Bedürfnisse wieder in normalen Bahnen sich bewegen, so wird man erst so recht den guten Einfluß bewerten können, den das Gesetz auf unsere Schule haben wird.

Das neue Gesetz über die Lehrerbefoldungen und die vermehrten Staatszulagen an die Gemeinden tritt an Stelle desjenigen vom Jahre 1898 und macht zugleich eine Revision der Verfassung von 1865 notwendig.

Geseglich bezieht heute noch ein aarg. Lehrer eine Befoldung von Fr. 1400. Schon längst aber war die Lehrerschaft durch die Umstände gezwungen zur Selbsthilfe zu greifen, und es bezieht heute faktisch kein Lehrer mehr dieses staatlich festgesetzte Minimum.

Der neue Gesetzesentwurf nennt die gegenwärtig durch den Lehrerverein geforderten und in der Eingabe fixierten Minima der verschiedenen Schulstufen als *Befoldungsansätze*: für Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindefschulen Fr. 2000, für Fortbildungslehrer Fr. 2600, für Bürgerschullehrer, sowie Arbeitslehrerinnen pro Abteilung je Fr. 200, für Bezirkslehrer Fr. 3200, und für Hilfslehrer an Bezirksschulen Fr. 115 pro Jahresstunde.

Zu den von den Gemeinden festgesetzten Befoldungen werden entsprechend dem Begehren der Lehrerschaft *Dienstalterszulagen* verabsolgt und zwar für definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen an Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen vom zurückgelegten fünften Dienstjahr an Fr. 100 für jedes weitere Dienstjahr bis zum Maximum von Fr. 1000 nach fünfzehn Dienstjahren. „Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen erhalten in gleicher Zeitfolge zehnmal eine Zulage von Fr. 10 für jede Abteilung. Die Hilfslehrer an Bezirksschulen mit 24 und mehr Wochenstunden werden in bezug auf die Zulagen den Hauptlehrern gleichgestellt, haben sie aber weniger als 24 Wochenstunden zu erteilen, so richtet sich die staatliche Dienstzulage nach dem Verhältnis der Wochenstundenzahl.

Vergleicht man den Befoldungsentwurf mit der Eingabe der Lehrerschaft, so ergeben sich nur unwesentliche Unterschiede, wenn auch der Wegfall dieser und jener Forderung bedauert werden muß. So fanden die postulierten besondern Zulagen

für Lehrer an Gesamtschulen keine Gnade und die gänzliche Übernahme der Stellvertretungskosten durch den Staat für die Zeit der Rekrutenschule auch nicht. Ob sich da oder dort noch etwas einholen läßt, muß die Beratung durch den Großen Rat am 22. September nächsthin zeigen.

Im weitern verlangt der Gesetzesentwurf, gemäß der Eingabe der Lehrerschaft, vermehrte Staatsbeiträge an die Gemeinden. Eine gesetzliche Bestimmung, daß der Staat 20 bis 50 Prozent an die festgelegten Besoldungen leiste, fehlte bis heute; viele Gemeinden sind nämlich durch Schullasten, besonders verursacht durch neue Schulhausbauten, so arg bedrückt, daß vermehrte Staatsbeiträge für sie eine Lebensbedingung geworden sind. Wenn das Gesetz hier einen gangbaren, ausgleichenden Modus schaffen will, so wird und muß es sich namentlich die kleinen, steuerschwachen Gemeinden zu Freunden machen.

Nach den Übergangsbestimmungen soll das Gesetz erst mit dem dritten Jahre volle Wirkung erlangen, auch die vermehrten Beiträge an die Gemeinden vollziehen sich in ähnlicher Weise.

Die Regierung berechnet für den Ganzvollzug eine Mehrausgabe von über einer halben Million Franken oder genauer:

|  |             |
|--|-------------|
| 1. Für Dienstalterszulagen . . . . .             | Fr. 298'000 |
| 2. Für Staatsbeiträge an die Gemeinden . . . . . | „ 233'600   |
| 3. Für Rücktrittsgelalte . . . . .               | „ 4'000     |
| Total  | Fr. 535'600 |

Unsere Staatsrechnungen schließen in den letzten Jahren recht günstig ab und neue Einnahmequellen werden sich unserem Kanton in nächster Zeit eröffnen. Man hoffte also ohne Vermehrung der direkten Staatssteuer das Gesetz finanzieren zu können. Und hat man in dankbarer Anerkennung allem, was das Gesetz bringen soll, bisher im Großen Ganzen beipflichten können, so folgt am Schluß die gefährliche Klippe der Finanzklausel, an der das gutgemeinte Gesetz bei der Volksabstimmung scheitern müßte.

Glücklicherweise hat die Großrätliche Kommission, die einstimmig beschloß für den regierungsrätlichen Entwurf einzutreten, sich auf die Seite des Erziehungsdirektors gestellt, der im Regierungsrate erklärte, die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der schulfreundlichen Vorlage vertrage keine solche Belastung.

Wir hoffen, auch der Große Rat stelle sich auf diesen Boden und bilde durch ein frischfreudiges Eintreten das gute Vorspiel für die Volksabstimmung. Wir alle setzen unser ganzes Vertrauen in ihn und dann vor allem in die Einsicht des Volkes.

Möge ein guter Stern über dem Gesetzesentwurfe leuchten! Er werde zur schönen Fortschrittstat!

J. Welti, Leuggern.

Die Achtung muß errungen werden dadurch, daß das Kind fühlt, ein höherer, kräftigerer, stetigerer Wille stehe dem seinen entgegen. Kann man Liebe erzeugen zur Achtung, so wird erst der Gehorsam ein freiwilliger, freudiger. Jer. Gotthelf.